

## **HINWEISE FÜR ZUWENDUNGSEMPFÄNGER**

Die Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bewirtschaftet einen Fördermittelhaushalt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel können aus diesem Haushalt, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Projekte) gewährt werden. Als Projektförderung werden in der Regel Einzelprojekte im Wege der Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung finanziell unterstützt.

Aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes werden Anträge mit einem Förderbedarf bis zu 600,00 € nur ausnahmsweise bearbeitet. Der Projektträger kann jedoch mehrere kleinere Vorhaben zu einem förderfähigen Projekt zusammenfassen, so dass die beantragte Fördersumme das Mindestvolumen von 600,00 € überschreitet.

### **Rechtsgrundlagen:**

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) §§ 23, 44 regelt Zuwendungen und die Verwaltung von Mitteln und Vermögensgegenständen.

Die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 LHO sind verbindliche Handlungsanweisungen für die Verwaltung hinsichtlich der für eine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen, das Antragsverfahren, den eventuellen Widerruf, den Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung des Verwendungsnachweises.

Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) enthält wesentliche verfahrensrechtliche Bestimmungen, die von der Verwaltung zu beachten sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk) richten sich an den Zuwendungsempfänger. Die ANBest-P/ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 ThürVwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

### **Wesentliche Grundsätze/ Bewilligungsvoraussetzungen (VV § 44 LHO):**

Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art. Der Zuwendungsempfänger hat darauf keinen bestimmten Rechtsanspruch.

Die Bewilligungsbehörde (die Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz) entscheidet über die Bewilligung einer Zuwendung auf der Grundlage des § 44 Abs.1 LHO nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben nach § 40 ThürVwVfG. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides (Verwaltungsakt nach § 35 ThürVwVfG mit Nebenbestimmungen nach § 36 ThürVwVfG).

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich insbesondere nach §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Grundfinanzierung ist mit Eigenmitteln und Drittmitteln zu sichern. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Eine Refinanzierung von Projekten ist ausgeschlossen. Restmittel sind zurückzuzahlen. Mit Mitteln aus dem Fördermittelhaushalt der Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlingen werden nur Projekte finanziell unterstützt, deren Durchführungszeitraum (Beginn und Abschluss) innerhalb eines Kalenderjahres und damit eines Haushaltsjahres liegen.

Die genaue Planung des Projektes inkl. des Kosten- und Finanzierungsplanes haben mit Beantragung der Zuwendung abgeschlossen zu sein. Die Angaben im Antrag sind verbindlich für die Bemessung der Zuwendung.

### **Antragsverfahren (VV § 44 LHO):**

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Für die Beantragung ist das Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ zu nutzen, das dem Projektträger auf Anfrage zugestellt wird, und möglichst frühzeitig, spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn, per Post und zusätzlich per Email bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Der Antrag – siehe Formblatt für die Beantragung einer Zuwendung bei der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlingen – ist mit folgenden Angaben zu versehen:

**Anschrift:** Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge  
beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

### **Angaben zum Antrag:**

Angaben zum Projektträger: genaue Bezeichnung  
Anschrift mit Telefonnummer  
Bankverbindung des Projektträgers  
Rechtsform  
Ansprechpartner

Angaben zum Projekt: Projektbezeichnung  
Projektbeschreibung  
Erklärung der Finanzierungssituation und des Finanzierungsbedarfs  
Zeitraum der Projektdurchführung (von/bis)  
Höhe der beantragten Zuwendung  
Kosten- und Finanzierungsplan  
Erklärung  
Unterschrift mit Datum und Stempel des Projektträgers

## Erläuterungen:

Aus den Angaben sollen Ziel und Zweck des Projektes hervorgehen. Die Notwendigkeit der Förderung durch die Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlingen ist zu begründen. Durch die Beschreibung des Projektverlaufs müssen die Kosten nachvollzogen werden können.

## Kosten- und Finanzierungsplan:

Im Kostenplan sind alle Kosten für das Projekt, die tatsächlich als Ausgaben zu finanzieren sind, differenziert anzugeben. Die Kostenpositionen sind zu benennen. Werden kleinere Ausgaben unter einer Position zusammengefasst, ist die Zusammensetzung (evtl. in Klammern) zusätzlich anzuführen.

Im Finanzierungsplan sind die für die Finanzierung vorgesehenen Stellen zu benennen, mit dem zugesicherten Finanzierungsbetrag anzugeben und nachzuweisen (Kopie der schriftlichen Zusicherung beifügen). Die bei der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlingen beantragte Zuwendung ist Bestandteil des Finanzierungsplanes. Die Summe der geplanten Kosten muss durch die Gesamtfinanzierung gesichert sein.

Zur Deckung der Kosten ist der Projektträger dem Subsidiaritätsgrundsatz verpflichtet. Die Prioritäten sind bei Planung des Projektes so zu setzen, dass unnötige Kosten vermieden werden. Zur Finanzierung notwendiger Ausgaben haben Eigenmittel, Teilnehmerbeiträge, Einnahmen durch Verkauf und Leistungen Dritter, Vorrang vor öffentlicher Förderung. Als Eigenmittel gelten die dem Projektträger zur Verfügung stehenden Barmittel.

### Beispiel:

#### Kostenplan

Honorar Herr Dr. Muster	.....Euro
Materialkosten (Bastelmaterial, Ton, Farben)	.....Euro
Verwaltungskosten (Porto, Telefon, Papier)	.....Euro
Miete Clubraum	.....Euro
Fahrtkosten Gruppe „.....“ Bahn 2.Kl./ (Von/ nach), 5 Pers.	.....Euro
	<u>.....Euro</u>

#### Finanzierungsplan

Eigenmittel	.....Euro
Teilnahmebeiträge	.....Euro
Spende Firma „.....“	.....Euro
LRA „.....“, Jugendamt	.....Euro
Mach-mit e.V.	.....Euro
Zuwendung der Ausländer- beauftragten beim TMSFG	.....Euro
	<u>.....Euro</u>

Anlagen: z.B.  
Kopie über Einzahlung der Spende i. H. v. .... €  
Zusicherung/Bescheid über die Finanzierung i. H.  
v. ....€

## Erklärung:

Der Projektträger hat folgende rechtsverbindliche Erklärung mit dem Antrag abzugeben:

- dass die Grundfinanzierung des Projektes gesichert ist,
- dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- dass der Projektträger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- dass der Projektträger als gemeinnütziger Verein anerkannt ist (nur, wenn der Projektträger ein eingetragener Verein ist)

Die im Antrag angeforderten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Der Antrag ist mit Datum und dem Stempel des Projektträgers zu versehen und zu unterschreiben.

### **Zuwendungsbescheid (VV Nr. 4.1; §§ 35, 36, ThürVwVfG):**

Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Sie ist erst dann möglich, wenn alle Voraussetzungen durch den Projektträger erfüllt sind. Änderungen des Antrags sind von Amts wegen nicht möglich; sie müssen durch den Projektträger erfolgen und sind der Bewilligungsbehörde nachzureichen.

Die Zuwendung wird zweckgebunden im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes auf der Grundlage der Angaben im Antrag gewährt. Festgelegt werden:

- zweckgebundene Verwendung der Zuwendung
- Höhe der Zuwendung
- Umfang der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Finanzierungsart
- Bewilligungszeitraum

Nebenbestimmungen wie Auflagen können diese Angaben ergänzen. Der Bescheid enthält weiterhin Angaben zum Verfahrensablauf. Mit der Rechtsbehelfsbelehrung schließt der Zuwendungsbescheid ab. Die Anlagen 1 - 4 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

### **Nachweis der Verwendung der Zuwendung (ANBest-P, Pkt. 6/ANBest-Gk, Pkt. 6):**

Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Dabei sind die ANBest-P, Pkt. 6/ANBest-Gk, Pkt. 6 zu beachten. Entsprechend Pkt. 6.1 ANBest-P ist der Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis) innerhalb von 6 Monaten vorzulegen; Pkt. 6.1 ANBest-GK regelt als Vorlagezeitraum ein Jahr nach Projektdurchführung bei der Bewilligungsbehörde (Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge). Abweichende Regelungen sind möglich. Verbindlich sind hier die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid. Fristverlängerungen sind in Ausnahmefällen möglich, müssen jedoch rechtzeitig schriftlich mit der Bewilligungsbehörde vereinbart werden.

Ein einfacher Verwendungsnachweis (summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben) kann auch bei Anwendung der ANBest-P zugelassen werden. In den entsprechenden Fällen wird im Zuwendungsbescheid darauf verwiesen.

### **Bestandteile des Verwendungsnachweises (ANBest-P, Pkt. 6.2/ANBest-Gk, Pkt. 6.2):**

#### **1. Sachbericht (ANBest-P, Pkt. 6.3/ANBest-Gk, Pkt. 6.3):**

Im Sachbericht ist der Verlauf des Projektes darzustellen. Es ist einzuschätzen, ob Ziel und Zweck des Projektes erreicht wurden und der finanzielle und organisatorische Aufwand vertretbar war. Mitteilungen zum Projekt, Veränderungen bei den Ausgaben u.a. sind anzuführen. Handelt es sich um Änderungen von im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen, bedürfen diese Abweichungen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

#### **2. Zahlenmäßiger Nachweis (ANBest-P, Pkt. 6.4, 6.5, 6.8/ANBest-Gk, Pkt. 6.4):**

##### **2.1. Nachweis über die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Finanzierung dieser Ausgaben:**

Alle tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes sind tabellarisch aufzulisten und den geplanten Ausgaben gegenüberzustellen. Belegnummern, Datum, Ausgabenbezeichnung usw. sind zu erfassen. Liegen mehrere Belege für eine Kostenposition vor, sind diese einzeln anzuführen. Die Ist-Finanzierung ist der Finanzierung lt. Antrag gegenüberzustellen. Den Angaben sind die Belege beizufügen. Wurde ein einfacher Verwendungsnachweis vereinbart, besteht er aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Belege sind in dem Fall nicht vorzulegen.

## **Erstattung von Restmitteln (ANBest-P, Pkt. 8/ANBest-Gk, Pkt. 8; § 49a Abs. 3 ThürVwVfG u. a.):**

Der Erstattungsanspruch wird fällig mit seiner Entstehung. Konnten bei der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung Mittel eingespart werden, sind diese als Restmittel der Bewilligungsbehörde zu erstatten. Die Mittel sind umgehend zurückzuzahlen. **Nehmen Sie dazu unbedingt vor Einzahlung der Restmittel Verbindung mit der Bewilligungsbehörde auf!**

### **Anteilfinanzierung:**

Bei Verringerung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für ein Projekt sind die ANBest-P, Pkt. 2.1, 2.1.1 / ANBest-Gk, Pkt. 2.1, 2.1.1 anzuwenden. Danach ist die Zuwendung prozentual um den Anteil zu verringern, um den sich auch die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verringert haben. Der Betrag, um den sich dabei die Zuwendung verringert, ist zurückzuzahlen. Stehen für die tatsächliche Finanzierung des Projektes mehr Mittel als geplant zur Verfügung (z.B. höhere Einnahmen, zusätzliche Spenden), verändert sich auch der Anteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Sachstand wird dem Projektträger in diesem Fall nach Prüfung der Unterlagen mitgeteilt. Fallen Restmittel an, sind sie zu erstatten.

### **Fehlbedarfsfinanzierung:**

Verringern sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, stehen zusätzliche Mittel für die Finanzierung des Projektes zur Verfügung oder erhöhen sich die für die Finanzierung des Projektes vorgesehenen Mittel, sind die Bestimmungen von ANBest-P, Pkt. 2.1, 2.1.2/ ANBest-GK, Pkt. 2.1, 2.1.2 anzuwenden. Danach ermäßigt sich die Zuwendung um den jeweils in Betracht kommenden vollen Betrag.

### **Bankverbindung:**

Empfänger:	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
IBAN	DE50 8205 0000 3004 4440 75
BIC	HELADEFF
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
Zahlungsgrund:	<i>(Der Verwendungszweck wird Ihnen von der Bewilligungsbehörde mitgeteilt).</i>

Die im Zuwendungsbescheid unter *Anlage 3, 3.1 und 3.2* beigefügten Formblätter „Verwendungsnachweis und Anlagen“ sind zu verwenden. Um in Zukunft den Arbeitsaufwand zu reduzieren, sind diese Formblätter **zusätzlich per Email** (als Anlage im Word-Format) an die Bewilligungsbehörde zu senden.

Die Formblätter dienen dem Projektträger als Hilfestellung. Es gewährleistet die Vollständigkeit der Angaben. Die Unterlagen werden dem Formblatt angefügt. Das Formblatt ist mit Datum und Stempel des Projektträgers zu versehen und zu unterschreiben.

### **Prüfung des Verwendungsnachweises (ANBest-P, Pkt. 7)/ANBest-Gk, Pkt. 7:**

Nach Prüfung der Unterlagen schließt die Bewilligungsbehörde den Vorgang ab oder teilt bei erforderlichen Klärungen dem Projektträger den Sachstand mit. Die Originalbelege werden an den Projektträger zurückgesendet.